



Politische Gemeinde

Abfallvollzugsverordnung
vom 1. März 2019

Inhalt

1. Einleitung.....	2
Art. 1 Gegenstand	2
Art. 2 Definition der Abfallarten.....	2
2. Kehricht und Sperrgut.....	2
Art. 3 Sammlungen.....	2
Art. 4 Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut	2
Art. 5 Behältnisse für Kehricht	3
Art. 6 Besondere Vorschriften für Kehrichtbehältnisse, Normcontainer.....	3
Art. 7 Sperrgut.....	3
3. Separatabfälle	4
Art. 8 Abfahren	4
Art. 9 Bereitstellung	4
Art. 10 Sammelstellen für Separatsammlungen.....	4
Art. 11 Häcksel-Service	5
Art. 12 Rückgabe über Handel	5
4. Siedlungsabfälle aus Unternehmen	5
Art. 13 Entsorgung von Siedlungsabfall.....	5
Art. 14 Separatabfälle aus Betrieben	6
5. Sonderabfälle	6
Art. 15 Entsorgung von Sonderabfällen	6
6. Schlussbestimmungen.....	6
Art. 16 Inkrafttreten.....	6

1. Einleitung

Art. 1 Gegenstand

¹ Die vorliegende Vollziehungsverordnung regelt die Organisation und Durchführung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr, der Separatsammlungen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde Maur.

² Jährlich wird ein Abfallkalender an alle Haushaltungen zugestellt.

Art. 2 Definition der Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit jenen aus Haushaltungen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfall gelten:

Haushaltkehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle aus Haushaltungen

Betriebskehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle aus Betrieben

Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelbinde passt

Separatabfälle: Abfälle, die separat gesammelt werden und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden

Sonderabfälle: Abfälle, welche der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) unterstehen

2. Kehricht und Sperrgut

Art. 3 Sammlungen

¹ Die Sammlung von Haushalt- und Betriebskehricht und Sperrgut erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

² Sammlungen, welche wegen Feiertagen ausfallen, werden in der Regel vor- oder nachgeholt. Ausnahmefälle und Verschiebungen werden publiziert.

³ Das Abfuhrunternehmen ist berechtigt Kehricht und Sperrgut stehen zu lassen, wenn sie nicht ordnungsgemäss oder bei der falschen Sammeltour resp. Sammelfraktion bereitgestellt werden. Sie sind gleichentags zurückzunehmen.

⁴ Entleerte Sammelbinde müssen noch am Sammeltag zurückgenommen werden.

Art. 4 Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut

¹ Kehricht und Sperrgut darf erst am Sammeltag, spätestens bis 6.45 Uhr, gut sicht- und erreichbar am Container- und/oder Bereitstellungsplatz bereitgestellt werden. Die Fläche des Container- und/oder Bereitstellungsplatzes muss so gross sein, dass eine getrennte Bereitstellung möglich ist.

² Das Gesundheitssekretariat bezeichnet die Container- und/oder die Bereitstellungsplätze. Einwohnerinnen und Einwohner können verpflichtet werden, ihr Sammelgut an eine geeignete Stelle an der Sammelroute zu bringen. Die Sammlung von Abfällen kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend grossen Wendeplatz oder nicht befahrbaren Strassen abgelehnt werden.

³ Container, welche mehr als 4m von der Sammelroute entfernt stehen, sind zur Entleerung an die Strasse zu stellen.

⁴ Kehricht und Sperrgut ist so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten nicht blockiert sowie der Strassensichtbereich nicht beeinträchtigt wird. Der Verkehr, der Reinigungs- und Winterdienst darf nicht behindert werden.

⁵ Die Erstellung des Container- und/oder Bereitstellungsplatzes ist Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer. Die Plätze sind zu unterhalten und sauber zu halten. Die zur Sammlung bereitgestellten Gegenstände dürfen den Verkehr auf der Strasse und dem Trottoir nicht gefährden oder erschweren.

⁶ Sollte der Container- und/oder Bereitstellungsplatz für das Abfallvolumen nicht ausreichend sein, müssen die Gegebenheiten vor Ort durch die Eigentümerin oder den Eigentümer angepasst werden.

Art. 5 Behältnisse für Kehricht

¹ Für Haushalt- und Betriebskehricht sind die offiziellen gebührenpflichtigen Mauer-Kehrichtsäcke zu verwenden. Sie sind ordentlich zu verschliessen und so bereit zu stellen, dass für das Abfuhrunternehmen gute Greifmöglichkeit besteht.

² Am Container- und/oder Bereitstellungsplatz darf kein loser Kehricht deponiert werden.

³ Die Verwendung von Normcontainern ist in der Regel ab sechs Wohneinheiten vorgeschrieben. Bereits in der Baueingabe ist ein geeigneter Standplatz für die Abfallgebinde vorzusehen. Der Containerstandplatz für Kehricht muss nicht identisch sein mit dem Bereitstellungsplatz für die übrigen Abfälle.

⁴ Die Beschaffung, der Unterhalt und die Reinigung der Normcontainer ist Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer.

⁵ Für die Bereitstellung im Unterflursystem sind vorgängig die technischen Spezifikationen bei der Abteilung Hoch- und Tiefbau nachzufragen. Es ist eine Baubewilligung einzuholen.

⁶ Für den Verlust von Gegenständen, welche irrtümlich am Container- und/oder Bereitstellungsplatz deponiert werden, können weder die Gemeinde noch das Sammelunternehmen haftbar gemacht werden.

Art. 6 Besondere Vorschriften für Kehrichtbehältnisse, Normcontainer

¹ Es sind handelsübliche Normcontainer mit einem Volumen von 140 bis 800 Liter zu verwenden. Sie müssen eine Hebevorrichtung für Kehrichtfahrzeuge aufweisen.

² Die Normcontainer sind gut lesbar mit einem offiziellen Kleber der Gemeinde Maur zu beschriften (Strassenbezeichnung und Hausnummer). Die Kleber sind bei der Gemeinde zu beziehen.

³ Um Geruchsimmissionen zu vermeiden, dürfen die Normcontainer nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel jederzeit geschlossen werden kann.

⁴ Ungeeignete, schadhafte oder unhygienische Normcontainer können von der Leerung ausgeschlossen werden.

Art. 7 Sperrgut

¹ Sperrgut aus Haushaltungen und Betrieben ist mit Gebührenmarken zu versehen und der regulären Kehrichtsammlung mitzugeben.

² Sperrgut ist ordentlich neben dem Container- oder Bereitstellungsplatz zu deponieren.

³ Sperrgut darf die Maximalmasse von 1.9m x 0.5m x 1.0 m und das Maximalgewicht von 25kg pro Einheit nicht überschreiten. Grössere bzw. schwerere Gegenstände werden nicht abgeführt und müssen auf eigene Kosten entsorgt werden.

⁴ Nicht brennbare Teile wie zum Beispiel Metalle, sind vorgängig soweit möglich zu entfernen.

3. Separatabfälle

Art. 8 Abfahren

¹ Für folgende Separatabfälle bietet die Gemeinde Maur Sammlungen an:

- a) Grüngut
- b) Papier
- c) Karton
- d) Metalle

Die Abfuhrfrequenzen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

² Grüngut ist wie folgt bereitzustellen:

- a) In handelsüblichen Normcontainern mit einem Volumen von 140 bis 800 Liter und einer Hebevorrichtung für Kehrlichfahrzeuge. Die Normcontainer sind gut lesbar mit einem offiziellen Kleber der Gemeinde Maur zu beschriften (Strassenbezeichnung und Hausnummer).
- b) Stauden und Zweige mit einer Maximallänge von 1,5 m in Bündeln mit einem Maximalgewicht von 15 kg, welche mit Naturfaserschnur zusammengebunden werden.
- c) Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind sie der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben.

³ Papier und Karton sind jeweils gebündelt und von Fremdstoffen befreit bereitzustellen. Gebündelter Karton darf die Maximalmasse von 1m x 1m x 0.5 m nicht überschreiten.

⁴ Für Metalle betragen die Maximalmasse 1m x 1m x 0.5m, das maximale Gewicht pro Stück 25 kg. Nichtmetallische Fremdstoffe sind zu entfernen.

Art. 9 Bereitstellung

Für die Bereitstellung der Separatabfälle gelten sinngemäss die Bestimmungen Art. 4 und 6 dieser Vollziehungsverordnung.

Art. 10 Sammelstellen für Separatsammlungen

¹ Für folgende Separatabfälle bietet die Gemeinde Maur permanente Sammelstellen:

- a) Glas
- b) Aluminium- und Stahlblech
- c) Kaffeekapseln aus Aluminium (Nespresso)
- d) Elektro- und Elektronikgeräte
- e) Leuchten und Leuchtmittel
- f) Pneus

- g) Altöl
- h) Metalle
- i) Tierkadaver
- j) Grubengut
- k) Textilien und Schuhe
- l) Papier
- m) Karton
- n) Gerätebatterien

² Der Gemeinderat kann für weitere Siedlungsabfälle Sammlungen einführen, oder das Angebot für die Sammlung von Separatabfällen an Sammelstellen einschränken.

³ Die Standorte der Sammelstellen, deren Benutzungs- und Öffnungszeiten sowie die dort angebotenen Sammelfraktionen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

⁴ In den Sammelstellen dürfen nur diejenigen Separatabfälle abgegeben werden, für welche Sammelgebinde vorhanden sind und welche in diese passen. Die Ablagerung von Separatabfällen, für die keine bezeichneten Sammelgebinde vorhanden sind oder die nicht in die Sammelgebinde passen, sowie von Kehrriecht oder Sperrgut ist verboten. Mitgebrachtes Gebinde ist wieder mitzunehmen. Wiederhandlungen werden verzeigt, entsprechende dafür notwendige Aufwendungen werden dem Verursachenden in Rechnung gestellt.

⁵ Die Benützung der permanenten Sammelstellen ist nur während den Benutzungs- und Öffnungszeiten erlaubt. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

Art. 11 Häcksel-Service

¹ Die Gemeinde bietet einen Häcksel-Service durch einen privaten Anbieter an. Die Termine und die Art der Bereitstellung des Häckselgutes sowie die Kosten sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

² Häckselgut darf den öffentlichen Grund nicht beschränken und muss zeitnah entfernt werden.

Art. 12 Rückgabe über Handel

Folgende Separatabfälle sind über den Handel zu entsorgen:

- a) PET-Getränkeflaschen
- b) Kunststoffe
- c) Fahrzeugbatterien

4. Siedlungsabfälle aus Unternehmen

Art. 13 Entsorgung von Siedlungsabfall

¹ Siedlungsabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen werden durch die Gemeinde abgeführt. Die vorangehenden Bestimmungen gelten sinngemäss.

² Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und einem Mindestvolumen Kehrriechtabfall von 770 Litern pro Woche können bei der Gemeinde den Nachweis erbringen, dass sie ihre Abfälle ordnungsgemäss auf privatem Weg entsorgen. Sie können auf Gesuch hin von der Abfallgrundgebühr befreit werden.

³ Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen müssen ihre Betriebsabfälle auf privatem Weg entsorgen.

Art. 14 Separatabfälle aus Betrieben

¹ Kleine Mengen Separatabfälle aus Betrieben resp. Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können im Einverständnis mit der Gemeinde über die Sammelstellen und/oder Abfahren entsorgt werden.

² Grössere Mengen Separatabfälle sind durch die Betriebe resp. Unternehmen selber zu entsorgen.

5. Sonderabfälle

Art. 15 Entsorgung von Sonderabfällen

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

² Kleinere Mengen Sonderabfälle aus Betrieben können über die Sammelaktionen der Gemeinde Maur oder über die kantonale Sammelstelle entsorgt werden. Für grössere Mengen Sonderabfälle sind die Betriebe selbst verantwortlich.

6. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Diese Vollziehungsverordnung wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 14. Januar 2019 erlassen und per 1. März 2019 in Kraft gesetzt.

² Widersprechende Reglemente oder Beschlüsse des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.